

# Rechtsbehelfsfristen

Im Beitrittsgebiet ist allgemein Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 5 des EinigungsV zu beachten.

Entscheidung	Rechtsbehelf	§§	Frist	Fristbeginn	
1	Verwaltungsakte gem. § 347 I AO	Einspruch	347, 355 AO	1 Monat	Bekanntgabe, bei Rechtsbehelf gegen Steueranmeldung: nach Eingang bei der Finanzbehörde, bei Zustimmung der Finanzbehörde; § 168 S. 2 AO: nach Bekanntwerden der Zustellung
2	Achtung:		364 b AO		Evtl. Fristsetzung mit Ausschlusswirkung bzgl. Beibringung von Angaben, Erklärungen oder Beweismittel
3	Nichtentscheidung über außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes	Untätigkeitsklage	46 I FGO	Nicht vor Ablauf von 6 Monaten, bei besonderen Umständen kürzere Frist	Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs
4	Entscheidung der Behörde über außergerichtlichen Rechtsbehelf	Anfechtungs- /Verpflichtungsklag e	47 I FGO	1 Monat	Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf

5	Entscheidung des FG, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, Entscheidungen des Vorsitzenden	Beschwerde	128, 129 FGO	2 Wochen	Bekanntgabe der Entscheidung
6	Entscheidung des Vorsitzenden des FG über Aussetzung der Vollziehung des VA	Anrufung des Gerichts	69 III 3 FGO	2 Wochen	Bekanntgabe der Entscheidung
7	Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten (FG und BFH)	Antrag auf Entscheidung des Gerichts	133 FGO	2 Wochen	Bekanntgabe der Entscheidung
8	Sprungklage gem. § 45 FGO	Anfechtungs- /Verpflichtungsklag e	45 I, 47 I FGO	1 Monat	Bekanntgabe der Entscheidung
9	Urteil des Finanzgerichtes	Revision	115 I, 120 I FGO	1 Monat 1 Monat Begründung sfrist	Zustellung des Urteils bzw. nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision Ablauf der Revisionsfrist
10	Nichtzulassung der Revision durch FG	Beschwerde	115 III FGO	1 Monat	Zustellung des Urteils
11	Tatbestand des Urteils enthält Unklarheiten und andere Unrichtigkeiten	Berichtigungsantra g	108 I FGO	2 Wochen	Zustellung des Urteils
12	Antrag oder Kostenfolge in der Entscheidung oder zum Teil übergangen	Ergänzungsantrag	109 FGO	2 Wochen	Zustellung des Urteils